Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

7. Jahrgang Sonntag, 03.10.2010 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41

Einleitungsbeschluss

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch

Das im Stadtteil Frohse ansässige Unternehmen WELTRAD Manufactur hat die Absicht seinen Standort in die Altstadt von Schönebeck (Elbe) – an das nördliche Ende des sog. Cokturhofes (Gelände des Salzlandkreises) angrenzend an die Baderstraße und die Burgstraße sowie im Norden an den Flusslauf der Elbe und des von ihm abzweigenden Salinekanals – zu verlagern. Neben der klassischen Fahrradherstellung in einer „gläsernen Manufactur“ besteht die Absicht noch weitere Vorhaben zu realisieren, wie z. B. eine Bett & Bike – Fahrradpension, eine Fahrraderlebnisgastronomie, die Weltrad-Fahrradausstellung – 125 Jahre Schönebecker Fahrradgeschichte sowie ein Pannenhilfezentrum. Dieser neue Unternehmensstandort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“. Aufgrund der bestehenden Festsetzungen im Bebauungsplan sind die geplanten Vorhaben planungsrechtlich unzulässig und somit auch nicht baugenehmigungsfähig. Zur Schaffung des Baurechts soll der Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ geändert werden. Durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) wurde am 01.04.2010 das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet. Das Plangebiet (Änderungsbereich) ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Einleitungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekanntgegeben. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13 a (2) Nr. 1 Baugesetzbuch wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch abgesehen. Gemäß § 13 a (2) Baugesetzbuch wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch und von den Angaben nach § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe), während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort bis Ende Oktober 2010 abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), 03.10.2010

gez. Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck

Die Gesellschafterversammlung hat am 11.08.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt und beschlossen, aus dem Bilanzgewinn in Höhe von insgesamt 445.343,87 € einen Betrag von 200.000,00 € an die Gesellschafterin, die Stadt Schönebeck, auszuschütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von 245.343,87 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wurde für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt. Das Geschäftsjahr 2009 wurde durch die Dipl.-Kauffrau Ute Könnecker – Wirtschaftsprüferin – geprüft. Nach Prüfung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres und des Lageberichtes sowie der Prüfung nach § 53 HGrG wurde dem Unternehmen ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2009 liegt zur Einsicht in der Zeit vom 11.10.2010 bis 19.10.2010 in den Zeiten Montag bis Donnerstag, 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck vor.

gez. Sigrid Meyer
Geschäftsführerin

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

2 sp / 375 mm